

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 15.11.1825 publ. 24.11.1825

Arbeitshaus, gegenwärtige Bestimmung behalten, der Ju-
nebst den dazu risdiction des hiesigen Stadt-Amtes unterge-
gehörigen Grün- ben seyn sollen, so wird solches hierdurch in
den. Gemäßheit höchsten Rescripts vom 26. d. M.
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

32) Landesherrliche Verordnung
vom 15ten November 1825., publ.
24sten November e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concursordnung von 1814. Daß Wir, nach dem Antrage Unserer Justiz-Canzley, zu Verbesserung des Concurs-Verfahrens, Verminderung der Kosten desselben, und Sicherung des Credits, einige Modificationen und genauere Bestimmungen in der Hypotheken- und Concurs-Ordnung von 1814. nöthig gefunden haben und in Folgendem verordnen:

1) Zu S. 29. Die eidliche Bekräftigung des Verzeichnisses der Activmasse ist dem gemeinschaftlichen Schuldner nur auf Antrag des Curators der Masse, oder eines der Creditoren, oder wenn das Gericht aus besondern Gründen es rathsam findet, aufzugeben.

2) Zu S. 31. Die Versiegelung und Inventur, oder eines von beyden, ist in der Rea-

gel erst auf Antrag eines der Gläubiger: un-
aufgefordert aber vom Gerichte dann zu verfü-
gen, wenn solches den besonderen Umständen,
namentlich der Beschaffenheit der Masse nach,
für das Interesse der Creditoren erforderlich
ist.

3) Zu §. 52. Die Bestellung eines be-
sonderen Curators der Masse ist nicht bey allen
Concurfen nothwendig, sondern in der Regel
nur bey einem beträchtlichen, verschuldeten Ver-
mögen, dessen Verwaltung Zeit, und beson-
dere Aufmerksamkeit oder Kenntnisse erfordert.

Die Creditoren sind im Liquidations-Ter-
mine zur Erklärung aufzufordern: ob sie die
Bestellung eines besonderen Curators nöthig
halten, und wen sie dazu in Vorschlag brin-
gen wollen? In dringenden Fällen hat das
Gericht gleich bey Erkennung des Concurfes,
auf Antrag des, den Concurf suchenden, Gläu-
bigers oder von Amtswegen einen einstweili-
gen Curator auf Gefahr der Gläubiger zu be-
stellen, und im Liquidations-Termine die
Creditoren davon zu benachrichtigen, auch sie
über die Beybehaltung oder Abänderung der
Verfügung zu befragen. Will sich aus der
Mitte der Gläubiger Niemand zur Ueber-
nahme der Curatel verstehen, so ist ein Frem-
der dazu auszumitteln, welcher aber so wenig,
wie ein Gläubiger, dazu gezwungen werden

kann. Der Curator wird mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet. Ist kein Curator bestellt, so kann der Contradictor mit einzelnen Geschäften der Curatel beauftragt werden.

4) Zu §. 37. Die zu Taxatoren genommenen Bonitätsseher und Brandcassen-Taxatoren werden nicht bey jeder Taxation eines Concursguts besonders beeidigt, sondern müssen auf den, bey ihrer Bestellung geleisteten, Amtseid die gewissenhafte Genauigkeit der Schätzung, und daß dabey die erhaltene Instruction befolgt sey, versichern.

5) Zu §. 50. lit. c. Der antichretische Besiß eines Grundstücks hat gegen einen Dritten, namentlich im Concurse, nur dann und nur von dem Zeitpuncte an rechtliche Kraft, da er ingrossirt worden: und das im §. 50. lit. c. dem antichretischen Besißer gestattete Separations- und Retentionsrecht darf zum Nachtheile mehr bevorzugter, insonderheit früher ingrossirter Gläubiger nicht ausgeübt werden; auch kann dasselbe, wenn es wirklich eintritt, dadurch gehoben werden, daß die Concursmasse dem Pfandgläubiger seine Forderung bezahlt, oder ihm das nächste Recht, aus dem für das Pfand in einem öffentlichen Verkaufe zu lösenden Kaufgelde wegen seiner Forderung befriedigt zu werden, vorbehält.

6) Zu §. 58. und 63. Der öffentliche Verkauf der zur Concurſsmasse gehörigen Grundstücke wird am Gerichtsorte, (in der Regel im Gerichtslocale) vorgenommen, wenn nicht die Creditoren besonders darauf antragen, daß er am Orte des belegen Concurſguts vorgenommen werde.

7) Zu §. 59. und 63. Die Gegenwart des Curators der Masse bey dem öffentlichen Verkaufe kann unterbleiben, wenn das Gericht nicht den Umständen nach, angemessen findet, ihn dazu aufzufordern.

8) Zu §. 61. Die Aussetzung des Zuschlags bey zu geringem Gebote kann den Umständen nach auf 3 bis 4 Wochen geschehen.

9) Zu §. 65. Die hier vorgeschriebene gehörige Bekanntmachung des zweyten Verkaufs geschieht durch zweymalige Publication in den Kirchen und zweymalige Insertion in das Wochenblatt in der Regel von 8 zu 8 Tagen, worüber die Bescheinigungen vor dem Verkaufe ad acta zu bringen sind.

10) Zu §. 114. (der transitorischen Bestimmungen) Die während der Herrschaft des Französischen Rechts in die ehemaligen Französischen Hypothekenbücher geschehenen Eintragungen sind, ungeachtet etwaiger Vernachlässigung der Förmlichkeiten des fremden Rechts, gültig, wenn sie nur das wesentlich